



# Königsberger Nachrichten

**Amtsblatt der Stadt Königsberg i.Bay. mit ihren Stadtteilen**

**Herausgeber: Stadtverwaltung Königsberg i.Bay.**

**07/2019 vom 09. April 2019**

## Öffentliche Sitzungen der Stadt Königsberg i.Bay.

Die nächste **Bauausschuss-Sitzung** findet am  
**Dienstag, 07.05.2019**

**ab 16:00 Uhr**

im kleinen Sitzungszimmer des Rathauses in Königsberg statt.

Unterlagen für die Sitzung bis spätestens Donnerstag, 02.05.2019 vorlegen.

Die nächste **Stadtratssitzung** ist für den  
**Montag, 29.04.2019**

im Rathaussaal **ab 19:00 Uhr** vorgesehen.

## Fundtier

In Altershausen wurde am 02.04.2019 ein nicht gekennzeichnete (Chip, Tätowierung) Kater mit getigertem Fell verletzt aufgefunden und in das Tierheim des Landkreises verbracht. Ein Bild der Katze kann von der Stadt Königsberg angefordert werden ([marina.enk@koenigsberg.de](mailto:marina.enk@koenigsberg.de))

## Neuer Meisterlehrgang Hauswirtschaft Information zur Fortbildung „Meisterin der Hauswirtschaft“

Fortbildung verbessert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, ermöglicht aber auch einen betriebsinternen Aufstieg in eine Führungsposition.

Am **Donnerstag, 06. Juni 2019 um 17 Uhr**, können sich Hauswirtschafterinnen an der Klara-Oppenheimer-Schule im Städtischen Berufsbildungszentrum für kaufmännische, hauswirtschaftliche und soziale Berufe in Würzburg, Königsberger Straße 46, über den geplanten berufsbegleitenden Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft informieren. Der Unterricht findet an einem Tag pro Woche statt und dauert von Oktober 2019 bis Februar 2022, wobei die Ferienzeiten unterrichtsfrei sind.

Die zukünftigen Meisterinnen werden optimal auf ihre späteren beruflichen Einsatzgebiete vorbereitet. Das Berufsbild der Meisterin umfasst Tätigkeiten als hauswirtschaftliche Fach- und Führungskraft mit Ausbilderfunktion in Haushalten unterschiedlicher Strukturen, z.B. in Senioreneinrichtungen oder Betriebskantinen.

Aber auch als Unternehmerin auf dem Sektor hauswirtschaftlicher Dienstleistungen, in der Direktvermarktung und in der Gästebeherbergung sowie als Fachkraft bei Verbänden, Fachverlagen und Presseorganen kann die Meisterin tätig werden.

Der angebotene Lehrgang vermittelt daher betriebswirtschaftliche Grundlagen, Qualitäts-, Projekt- und Personalmanagement, sowie Inhalte zu hauswirtschaftlichen Versorgungsleistungen.

Weitere Informationen erhalten interessierte Hauswirtschafterinnen

am Fortbildungszentrum für Hauswirtschaft in Triesdorf bei

Frau Veronika Mend, Tel. 09826 18-7300

Frau Martina Kladny, Tel. 09826 18-7304

## Sammlung landwirtschaftlicher Folien am Samstag, 27.04.2019

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge führt auch in diesem Jahr eine Sammelaktion für Folien aus der Landwirtschaft durch. Die Sammlung findet am

**Samstag, 27.04.2019**

**im Wertstoffhof von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr**  
statt.

Nutzen Sie die kostenlose Abgabemöglichkeit von Silofolien, Teichfolien, Abdeckplanen, Wachstumsfolien und Stretchfolien.

Nicht angenommen werden: Rundballen Netzfolien, Netze und Schnüre – Diese sind als Restmüll eigenverantwortlich zu entsorgen.

Die Folien dürfen nicht verschnürt oder in Säcken verpackt sein. Bitte achten Sie darauf, dass das Folienmaterial besenrein und frei von Störstoffen (z. B. Kunststoffschnüre, Bewässerungsschläuche, Steine, Holz, Metall, Anhaftung und Silage, Boden usw.) ist. Nur so kann das gesammelte Material sinnvoll und wirtschaftlich verwertet werden.

Düngemittel-, Saatgut- und Torfsäcke, sogenannte Verkaufsverpackungen, sind wie in den Jahren zuvor auch, in die vorhandenen Foliencontainer der Wertstoffhöfe zu geben.

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb

## Informationstag „Moderne Wohnformen für Jung und Alt“ (od. „Wohnen und Leben in der Zukunft“)

Das Landratsamt Haßberge beteiligt sich auch 2019 wieder an der Aktionswoche „Zu Hause daheim“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

Das Veranstaltungsteam des Landratsamtes, bestehend aus dem Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement (KoBE), dem Pflegestützpunkt (PSP) und der Gesundheitsregion <sup>plus</sup>, lädt Sie zu einem Informationstag „Moderne Wohnformen für Jung und Alt“ am **19. Mai 2019** nach **Zeil a. Main**, in das **Rudolf-Winkler-Haus**, Schulring 1, ein. In der Zeit von 10.00 – 16.00 Uhr können Sie sich bei Vorträgen und an Info-Ständen zu diesem Thema informieren.

Fachleute, wie z.B. Architekten stellen vor, wie Barrierefreiheit in den eigenen vier Wänden erreicht werden kann. So gilt es bereits in jungen Jahren beispielsweise beim Hausbau entsprechend umsichtig zu planen. Dadurch lässt sich in der Familienphase ein größerer Komfort erreichen und im Alter so mancher Umbau ersparen.

Verschaffen Sie sich einen Überblick über geeignete Wohnformen für ein selbstbestimmtes Leben, allein oder in einer Gemeinschaft, über Sicherheit durch Technische Assistenzsysteme, über Kosten sowie finanzielle Fördermöglichkeiten. Neben den klassischen Hilfsmitteln zur häuslichen Pflege werden auch hilfreiche elektronische Systeme vorgestellt, die vor allem die ältere Generation im eigenen Zuhause unterstützen können. Der Caritasverband Haßberge e.V. informiert über sein neues Projekt „CariFair“, der Vermittlung osteuropäischer Haushalts- und Betreuungskräfte. Ergänzt wird das Programm durch Erfahrungsberichte über ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie über das Knetzgauer Projekt der „Mitfahrbänke“. Das gesamte Veranstaltungsprogramm finden sie ab April 2019 auf unserer Homepage unter [www.hassberge.de](http://www.hassberge.de). Außerdem werden Anfang Mai 2019 Flyer in jedem Haushalt verteilt.

Nutzen Sie die Gelegenheit und stellen Sie Ihre Fragen direkt an die Expertinnen und Experten, die an diesem Tag zu den ausgewählten Themen rund um das Wohnen zur Verfügung stehen.

Sie sind herzlich eingeladen! Die Veranstaltung ist kostenlos.

Ihr Veranstaltungsteam, Landratsamt Haßberge



## Veranstaltungen April

Samstag	13.04.	Konzert in der Marienkirche, Händel-Oratorium ESTHER - Beginn: 20 Uhr
Sonntag	21.04.	Königsberg Ostermarkt (KING)
Sonntag	21.04.	Öffentliche Stadtführung, die Führung dauert ca. 1 Std., Beginn 14:30 Uhr, Treffpunkt auf dem Marktplatz
Freitag	26.04.	1. FC Hellingen e. V. – Schlachtschüssel am Kirchweihfreitag im Sportheim
Samstag	27.04.	1. FC Hellingen e.V. 4. Sankt Georgs Lauf – Liederberg Sportgelände
Samstag	27.04.	Genussfestival auf dem Marktplatz, bei schlechtem Wetter in der Stadthalle

## Mai

Mittwoch	01.05.	OGV Holzhausen – Wanderung und Maifeier am Feuerwehrhaus
Mittwoch	01.05.	Schützenverein Unfinden, Maiwanderung, Nachmittag im Schützengarten
Mittwoch	01.05.	Schloßberggemeinde Königsberg, 1. Mai-Wanderung, Beginn: 10 Uhr
Freitag	03.05.	VBW-Stadtführung mit Heraushebung der Königsberger Persönlichkeiten von Frau Rectanus, 14:30 Uhr – 15:30 Uhr
Sonntag	05.05.	Öffentliche Stadtführung, die Führung dauert ca. 1 Std., Beginn 14:30 Uhr, Treffpunkt auf dem Marktplatz in Königsberg i. Bay.
Mittwoch	08.05.	BRK - Seniorenausflug – Abfahrt 10:00 Uhr Rudolf-Mett-Halle
Freitag	10.05.	VdK-Treff im Café Eiring um 19:00 Uhr
Sonntag	12.05.	OGV Königsberg – Garteninspirationen, 10-17 Uhr Garten Engelmann
Montag	13.05.	Bürgerversammlung Stadtteil Junkersdorf in der ehemaligen Schule
Samstag	18.05.	Stadtfeuerwehrtag in Unfinden
Sonntag	19.05.	Öffentliche Stadtführung, die Führung dauert ca. 1 Std., Beginn 14:30 Uhr, Treffpunkt auf dem Marktplatz
Freitag	24.05.	VBW-Stadtführung für Kinder von 6 – 11 Jahren von Gabriele Heinrich 16 Uhr bis 17:30 Uhr
Samstag	25.05.	BRK-Kita „Unter der Burg“ – Sommerfest, Beginn: 14:00 Uhr

## Verbrennen pflanzlicher Abfälle

- Rechtsgrundlage: Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (PflAbfV)-  
Rechtsstand: 01.01.2017

### INNERHALB EINER ORTSCHAFT:

~~Abfälle aus der Landwirtschaft:~~

~~VERBOTEN~~

~~Abfälle aus Erwerbsgartenbau:~~

~~VERBOTEN~~

~~Abfälle aus sonstigen Gärten:~~

~~VERBOTEN~~, außer eine  
**gemeindliche Verordnung**  
gestattet das Verbrennen

**aufgehoben durch § 3a der Verordnung vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 438)**  
(bestehende gemeindliche Verordnungen sind somit mangels Rechtsgrundlage ebenfalls aufzuheben)

### AUßERHALB VON ORTSCHAFTEN:

Frische strohige Abfälle aus Land-  
wirtschaft bzw. dem Erwerbsgartenbau:

**ERLAUBT**, aber nur wenn mindestens 7  
Tage vorher eine Anzeige über die Ge-  
meinde<sup>1)</sup> erfolgt und wenn das Material  
nicht eingearbeitet werden kann oder  
keine Verrottung möglich ist.<sup>2)</sup>

Altes Stroh aus der Landwirtschaft (z.B.:  
beim Leerräumen einer Scheune)

**AUSNAHMEGENEHMIGUNG**  
durch das Landratsamt notwendig <sup>3)</sup>

Kartoffelkraut, krautige Abfälle aus der  
Landwirtschaft, holzige Abfälle aus dem  
Obst-/Weinbau:

**ERLAUBT**, soweit sie in Zusammen-  
hang mit der üblichen Bewirtschaftung  
der Flächen anfallen.<sup>2)</sup>

Obstbaumschnitt, Heckenschnitt zur  
Unterhaltung von Wegen und  
Gewässern, sonstige pflanzliche Abfälle:

**ERLAUBT**, auf den Grundstücken,  
auf denen sie angefallen sind. <sup>2)</sup>

### EINSCHRÄNKUNGEN:

Unabhängig von den abfallrechtlichen Regelungen sind aber auch andere Bestimmungen zu be-  
achten, vor allem solche des Naturschutzrechts. So dürfen etwa Hecken, Gebüsch und andere  
Gehölze aus artenschutzrechtlichen Gründen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. nicht abge-  
schnitten oder auf Stock gesetzt werden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ähnliche Schutzbestimmungen  
gelten in Naturschutzgebieten bzw. innerhalb der Naturpark-Schutzzonen aufgrund der jeweili-  
gen Verordnungen (vgl. <http://www.hassberge.de/237.html>).

- 1) **Formulare sind bei Gemeinden vorrätig. Die Verbrennung darf aber erst nach Ablauf der Frist erfolgen, wenn das Landratsamt nicht vorher schriftlich oder mündlich die Verbrennung unter-  
tersagt hat.**
- 2) **Bei der Verbrennung sind Mindestabstände und Sicherheitsbestimmungen zu beachten (she.  
nächste).**
- 3) **Formloser Antrag mit Lageplan, Mengenangabe und Einverständniserklärung der Gemeinde  
genügt. Die Genehmigungsgebühr beträgt allerdings mindestens 150 €.**

**Mindestabstände / Sicherheitsbestimmungen (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 4 Pfl-AbfV):**

1. Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 bis 18 Uhr zulässig.
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens folgende Abstände einzuhalten:
  - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
  - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
  - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
  - d) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
  - e) 100 m zu Waldrändern
  - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
  - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchstabe h) genannten öffentlichen Wege,
  - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
3. Ferner dürfen die strohigen Abfälle nur in trockenem Zustand verbrannt werden. Andere Stoffe als strohige Abfälle dürfen **nicht** mitverbrannt werden.
4. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahren ständig zu überwachen.
5. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
6. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Flächen, die größer als 3 ha sind, sind durch Schutzstreifen, die ebenfalls von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind, zu unterteilen; die entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
7. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind baldmöglichst in den Boden einzuarbeiten.